

Merkblatt für die Qualifikationsphase

(Stand: Dezember 2017)

1. Informationspflicht

- a) Für alle Schülerinnen besteht Informationspflicht. Der Inhalt der offiziellen Druckschrift „Die neue Oberstufe des Gymnasiums in Bayern“ muss im Wesentlichen jeder vertraut sein.
- b) Pflicht der Schülerinnen ist es, sich **täglich** über die Aushänge am Infobrett der Oberstufenkoordinatoren zu informieren.
- c) Alle vorgeschriebenen Termine sind einzuhalten. Nachmeldungen bei versäumten Terminen sind in der Regel nicht mehr möglich.
- d) Zu achten ist auf Raumänderungen, besonders bei Schulaufgaben.

2. Absenzen

Gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) sind die Schülerinnen zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z.B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich.

Grundlage für die folgenden Hinweise ist § 20 BaySchO (Bayerische Schulordnung). Deren Beachtung ist Voraussetzung für einen geordneten Unterricht und ein gutes Miteinander:

- a) **Bei Erkrankung oder Verhinderung** erfolgt eine Verständigung der Schule durch Telefon (0931/355120 oder Fax (0931/355123) **vor Unterrichtsbeginn**.
- b) Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens am 3. Tag der Erkrankung bei den Oberstufenkoordinatoren abgegeben werden. Vordrucke für die Entschuldigungen sind über Mebis sowie die Oberstufenkoordinatoren zu erhalten. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig bis zur nächsten Kursstunde nachgeholt werden. Ein Fehlen in der vorausgehenden Stunde stellt nicht von einer etwaigen Leistungserhebung frei.
- c) Bei **Abwesenheit von angekündigten Leistungserhebungen** (z.B. Schulaufgaben, Kurzarbeiten) kann in begründeten Fällen auf einem ärztlichen Attest bestanden werden; bei Nichteinhalten des Abgabetermins der **Seminararbeit** wird angesichts der Tatsache, dass es sich um eine Leistungserhebung handelt, die die Abiturnote mitbestimmt, die für die Abiturprüfung gültige Regel (§ 87 GSO) in analoger Weise angewendet. Das heißt: Es muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das am gleichen Tag ausgestellt wurde. Das Attest ist unaufgefordert spätestens am dritten Tag den Oberstufenkoordinatoren vorzulegen.

Andernfalls muss diese Leistungserhebung nach § 58 GSO mit 0 Punkten bewertet werden.

Ein Attest kann grundsätzlich nur als gültig anerkannt werden, wenn dieses spätestens am **Tag der Erkrankung erstellt wurde; nachträglich ausgestellte Atteste werden** nicht akzeptiert.

- d) Wenn eine mündliche Leistungserhebung (z.B. Referat) angesagt ist, erfolgt eine Verständigung der Schule durch Telefon vor Unterrichtsbeginn.
- e) Beurlaubungen in dringenden Fällen (auch Führerscheinprüfungen etc.) müssen **im Voraus** bei der Schulleitung bzw. bei den Oberstufenkoordinatoren beantragt werden. Liegt in der Zeit der Abwesenheit eine angesagte Leistungserhebung, so ist dies **unaufgefordert** demjenigen, der die Befreiung ausstellt, anzugeben und der/die betroffenen Kursleiter vorher zu verständigen. Für die genannten Fälle werden nachgereichte Entschuldigungen **nicht** anerkannt.
- f) Fehlt eine Schülerin mehrmals unentschuldigt (hierzu zählt auch eine verspätete Abgabe von Entschuldigungen) oder häufig, kann nach § 37 GSO eine **Attestpflicht** für jedes weitere Fehlen ausgesprochen werden.
- g) Ausnahmen: längerfristige Krankheiten mit ärztlichem Attest und schulische Veranstaltungen. Wenn die mündlichen Leistungen einer Schülerin wegen häufiger Absenzen nicht hinreichend beurteilt werden können, wird vom Kursleiter nach § 59 GSO eine **Ersatzprüfung über den gesamten Unterrichtsstoff des Kurshalbjahres** angesetzt.
- h) Sportbefreiungen: In der Regel bezieht sich die Befreiung bei kürzeren Verletzungszeiten nur auf die praktische Teilnahme am Sportunterricht. Es besteht also vom Grundsatz her zunächst eine Anwesenheitspflicht. Ausnahmen davon sind nur in Absprache möglich.
- i) Überprüfung und Ersatzprüfung:
Jede Lehrkraft stellt zu Beginn ihrer Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Kursteilnehmer fest.
Können die mündlichen Leistungen eines Oberstufenschülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so wird eine **Ersatzprüfung** über den gesamten Stoff des Ausbildungsabschnitts angesetzt.